

Statement von Winfried Hermann, MdB, beim Kongress der DSHS Köln, „Sport in Schutzgebieten“ am 14.09. 2004

0. Einstieg: Sport in Schutzgebieten – (k)ein Tabu
1. Klarstellung: Sport im Freien, in der Natur, ist der konfliktfreie Normalfall
2. Konfliktfeld Sport in Schutzgebieten
3. Vom unlösbaren Konflikt zur Aussöhnung zwischen Natur und Sport
4. Prinzipien des Schützens und Nützens
 - (1) Erheblichkeitsprinzip
 - (2) Angemessenheitsprinzip
 - (3) Differenzierungsprinzip
 - (4) Fairnessprinzip bezogen auf die Natur/Sportler:
 - (5) Naturverträglichkeits- und
 - (6) Verantwortungsprinzip
5. Konfliktlösung (allgemein): Vom Ordnungsrecht zu vertraglichen Lösungen
6. Sport in Schutzgebieten: Steuerung und Offensive naturverträglicher Angebote
7. Zusammenarbeit mit organisiertem Sport, Probleme mit unorganisierten Sportlern
8. Kooperationsbeispiel Greifswalder Bodden: Kanufahren im Vogelschutzgebiet
9. Fazit

0. Einstieg: Sport in Schutzgebieten – (k)ein Tabu

„Sport tut Deutschland gut“ – so lautet einer der vielen Slogans, mit denen der DSB und die Bundesregierung für Sporttreiben werben. (Subtext: Wenn Sie Sport treiben, tun Sie was für sich und fürs Vaterland). Spaß beiseite.

Dass Sport den meisten Menschen gut tut, ist inzwischen allseits anerkannt. Sport ist nicht nur deshalb immer beliebter. Sport in der freien Natur gilt dabei als besonders gesund. Gerade die Natursportarten finden immer mehr AnhängerInnen. Am schönsten ist natürlich Sport in Schutzgebieten.

Die Frage sei erlaubt: Tut Sport auch der Natur gut bzw. ist Sport in Schutzgebieten akzeptabel? Verantwortbar? Noch vor wenigen Jahren war dieses Thema tabu, zumindest für die NaturschützerInnen, weniger für die NutzerInnen, die haben ein Nutzungsrecht immer beansprucht. Heute können wir darüber ganz offen reden und sogar einen Kongress machen.

1. Klarstellung: Sport im Freien, in der Natur, aber nicht im Schutzgebiet, ist der konfliktfreie Normalfall

Bevor ich mich dem eigentlichen Thema „Sport in Schutzgebieten“ zuwende, möchte ich gerne etwas klarstellen:

Wie brauchen wir Bewegung und Sport

(1.) genügend Bewegungsraum im Alltag,

(2.) genügend Sportstätten, die wohnungsnah sind (z.B. Bolzplätze und Kletterwände) und

(3.) reichlich naturnahe und siedlungsnah Spiel-, Sport- und Bewegungsräume am Rande unserer Städte und Ballungsräume. Ich meine Naturräume wie Wiesen, Felder und Wälder, die leicht zugänglich sind, und die von den Millionen von Freizeitsportlern genutzt werden können zum Laufen, Walken, Reiten, Radfahren usw.

Warum sage ich das ausdrücklich vorne weg?

Weil ich überzeugt bin, dass für die ganz große Masse von SportlerInnen diese Räume da sein müssen, frei zugänglich und nutzbar! Und weil aus praktischen und ökologischen Gründen die ganz große Masse von NatursportlerInnen im weitesten Sinne weder ständig in Schutzgebieten Sport treiben kann noch will. Sonst gäbe es bald nichts mehr zu schützen. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle gibt es keine Konflikte bzw. stellt sich die Frage, ob Sport eingeschränkt werden muss, überhaupt nicht.

2. Konfliktfeld Sport in Schutzgebieten

Sport, v.a. Natursport wie Klettern, Kanufahren u.ä. ist besonders beliebt in geologisch und ökologisch vielfältigen Landschaftsräumen. Also dort, wo die Natur am schönsten und oft auch am schützenswertesten ist. Je hochwertiger ein Naturraum ist, desto konfliktträchtiger ist Sport treiben. Seltene Tier- und Pflanzenarten sind durch massenhaften Natursport gefährdet.

3. Vom unlösbaren Konflikt zur Aussöhnung zwischen Natur und Sport

Lange Zeit kämpften NaturschützerInnen in Behörden und Verbänden gegen sportliche Nutzung von Schutzgebieten überhaupt, es herrschte pauschale Ablehnung. Und lange Zeit beharrten NatursportlerInnen auf dem ungehinderten, freien Zugang zur Natur. Beide Positionen sind unangemessen bezogen auf den offenkundigen Konflikt.

Das neue Bundesnaturschutzgesetz und einige Landesnaturschutzgesetze gehen prinzipiell und konkret von der Lösbarkeit dieses Konflikts aus:

- Anerkannt wird die Ökologie der Natur und ihre Schutzbedürftigkeit.
- Anerkannt wird auch ein Erholungs- und Nutzungsrecht.
- Anerkannt wird das Recht auf natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung.

D.h. diese ist grundsätzlich erlaubt und SportlerInnen übernehmen die Verantwortung, die Regeln des natur- und landschaftsverträglichen Sports anzuerkennen und entsprechend zu handeln. NutzerInnen verstehen sich auch als SchützerInnen und SchützerInnen erhoffen sich neue PartnerInnen unter den NutzerInnen für den Schutz der Natur.

4. Grundsätze und Prinzipien des Schutzes und des Nutzens

- (1) Es wird nur dort gelenkt und geregelt, wo Sporttreiben zu erheblichen Beeinträchtigungen des ökologischen Zustandes der Natur führen würde. Erhebliche Beeinträchtigungen – ob durch Sport oder andere Nutzungen – gilt es zu vermeiden. **(Erheblichkeitsprinzip!)**
- (2) Die Regeln müssen den Schutzzweck unterstützen bzw. diesem angemessen sein. **(Angemessenheitsprinzip)**
- (3) Nur solche Sportaktivitäten müssen eingeschränkt werden, die die klar definierten Schutzziele des jeweiligen ökologischen Vorrang- /Schutzraumes gefährden. Zu beachten sind Unterschiede zwischen verschiedenen Schutzgebieten, z.B. Landschafts- oder Vogelschutzgebiet. **(Differenzierungsprinzip)**
- (4) Es ist nicht akzeptabel, wenn einzelne sportliche Aktivitäten untersagt werden, andere Aktivitäten aber nicht, wenn z.B. Paddeln verboten wird, das Ausflugsschiff aber fahren darf. **(Fairnessprinzip)**

Also: Wenn die Regelungsmaßnahme

- angemessen und
- differenziert ist,
- eine erhebliche Gefährdung betrifft und
- fair ist,

dann ist sie sinnvoll und wirkungsvoll und kann von SportlerInnen nachvollzogen und unterstützt werden.

Diese Prinzipien müssen bei ordnungsrechtlichen und bei vertraglichen Lösungen sowie bei kooperativen Vereinbarungen beachtet werden.

Beispiele zur Veranschaulichung:

- Ein Kletter- oder Befahrungsverbot zur Vermeidung von Brutstörungen ist außerhalb der Brutzeit nicht angemessen.
- Die Sperrung eines traditionellen Weges oder einer Route ist nicht das geeignete Mittel des Artenschutzes in der Fläche.

Die Grundregel des Nutzens lautet:

- (5) „Übe deinen Sport stets so aus, dass die Natur – Tiere und Pflanzen – geschont und nicht nachhaltig geschädigt werden.“ **(Naturverträglichkeitsprinzip)**

Grundlinien einer natur- und landschaftsverträglichen Sportausübung

Sport in der freien Natur macht Spaß, ist erholsam und erlebnisreich und ermöglicht intensive Naturerfahrungen.

Sport in der freien Natur muss natur- und landschaftsverträglich ausgeübt werden, damit auch zukünftige Generationen die Möglichkeit zum Naturerlebnis haben.

Die Mitgliedsverbände des Kuratoriums Sport und Natur setzen sich in Satzung und Praxis für eine natur- und landschaftsverträgliche Ausübung ihrer Sportarten ein. Im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildungsprogramme ist Umweltbildung ein wichtiger Aspekt. Die Übungsleiter/-innen als Multiplikatoren werden angehalten, sportartspezifische Verhaltensempfehlungen weiterzugeben.

Der Beirat für Umwelt und Sport beim Bundesumweltministerium hat im Jahr 2001 den Begriff der natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung in der freien Natur definiert. Das Kuratorium Sport und Natur schließt sich dieser Definition an. Bezogen auf die konkrete Sportausübung bedeutet dies folgendes:

Sportliche Betätigungen gelten als natur- und landschaftsverträglich, wenn Sportlerinnen und Sportler ...

- sich vor und während der Sportausübung über die vorhandenen Vorschriften zum Schutz von Biotopen und Tier- und Pflanzenarten informieren und diese beachten. Möglicherweise bestehen auch Vereinbarungen oder Verträge zwischen Sportverbänden, Behörden und/oder Naturschutzverbänden, die eingehalten werden müssen
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft schätzen und achten, um gerade auch den Erlebnis- und Erholungswert in ihrem eigenen Interesse nicht zu schmälern
- sich leise und rücksichtsvoll in der Natur verhalten und ausreichenden Abstand zu gefährdeten Pflanzen und Tieren halten
- sich vorab über vor Ort vorkommende wildlebende Tiere und schützenswerte Pflanzen informieren, um diese nicht erheblich zu stören bzw. dauerhaft zu schädigen
- bei der Auswahl des Natursportplatzes vorhandene Infrastrukturen (z.B. Wege, Bootsanlegestellen, Lagerplätze) miteinbeziehen, statt unberührte Natur nutzen
- durch ihre Sportausübung nichts dauerhaft und erheblich in und an den Lebensräumen der heimischen Tiere und Pflanzen verändern
- weder Abfälle noch naturschädigende Materialien (oder Stoffeinträge) in der Natur hinterlassen
- zur Sportausübung auf den Einsatz von Verbrennungsmotoren (außer Hilfsgeräte) verzichten. Die Anreise sollte möglichst umweltschonend erfolgen (z.B. durch Fahrgemeinschaften oder Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel)
- im Zweifelsfall freiwillig auf die Sportausübung verzichten, wenn absehbar ist, dass ihr Tun Schäden verursachen könnte oder der Naturraum offensichtlich überfüllt ist

Diese allgemeinen Grundlinien werden von den jeweiligen Fachverbänden für ihre Sportarten spezifisch angepasst und formuliert.

Kuratorium Sport und Natur, 06. 07. 2004

(6) SportlerInnen übernehmen Verantwortung für Erhalt und Schutz ihres Naturraumes bzw. der Region, in der sie Sport treiben. (**Verantwortungsprinzip**)

5. Konfliktlösung: Vom Ordnungsrecht zu vertraglichen Regelungen und kooperativen Vereinbarungen

Wie sollen Nutz und Schutz geregelt werden?

Die traditionelle Form des Naturschutzes und der Konfliktlösung war und ist das Ordnungsrecht: Verbote, Gebote, Verordnungen. Meist wurde viel zu spät, aber dann massiv eingegriffen, als der Nutzungskonflikt schon in aller Schärfe ausgebrochen war. Selbstverständlich brauchen wir einen klaren ordnungsrechtlichen Rahmen, darauf kann nicht verzichtet werden. Aber dieser Rahmen sollte eben ein Rahmen sein. Zur konkreten Feinsteuerung von Nutzungs- und Schutzkonflikten taugen eher vertragliche Lösungen sowie kooperative Vereinbarungen. Das neue BNatSchG eröffnet diesen Weg. Für ordnungsrechtliche wie vertragliche Lösungen sollten einige Grundsätze beachtet werden.

- Rechtzeitige Information aller Beteiligten: Sportorganisationen, Verbände, NaturschützerInnen und ihre Verbände durch die zuständigen Behörden
- ausführliche und offene Kommunikation unter allen Beteiligten zur Klärung von Problem- und Interessenlagen (damit man „die anderen“ versteht)
- möglichst kooperative/kommunikative Form der Erarbeitung einer vertraglichen Lösung bzw. kooperativen Vereinbarung
- Veröffentlichung des Vertrags und Selbstverpflichtung der Vertragspartner.

Dieses Verfahren schafft Akzeptanz und ist auf Dauer wirkungsvoller als Ordnungsrecht, das keinen kümmert und deshalb nicht eingehalten wird.

Es bleibt ein Problem:

Wie werden die nichtorganisierten SportlerInnen, die oft das Hauptproblem ausmachen, einbezogen?

Wir im Kuratorium Sport und Natur arbeiten schon lange an dieser Frage, zugegeben noch nicht mit durchschlagendem Erfolg.

Wie raten aber vor allem zu offener Information durch Medien, durch ein umfassendes, aber einfaches und verständliches Infosystem vor Ort: Schautafeln, Infobroschüren, Internet etc. Als Kuratorium denken wir auch darüber nach, beim Verkauf von Natursportausrüstung über die jeweilige Sportart wenigstens ein paar Grundregeln zu transportieren als kleine Beilage, z.B. als Kärtchen. Auf Dauer sollten die Schulen Grundinformationen und Kompetenz in Sachen Sport und Natur vermitteln. Zur Schule gehen alle. Sportunterricht und Biologie müssten sich zusammenschließen und die entsprechende Kompetenz „Freizeitsport“ vermitteln, im Projektunterricht oder im Schulandheim.

Eine erfolgversprechende Möglichkeit, nichtorganisierte Sportler zu erreichen, sehen wir in der naturverträglichen Gestaltung (sport)touristischer Angebote vor Ort. Wir – und natürlich unsere Mitgliedsverbände – sind gerne zur Zusammenarbeit mit den Tourismusorganisationen, die diese Angebote erstellen, bereit.

6. Angemessene Konfliktregelung in Schutzgebieten

unter Wahrung der unter 5. genannten Punkte:

- **Erstellung von Gesamtkonzepten:** Es sollten abgestimmte Planungen zwischen Naturschutzverbänden, Sportorganisationen, Tourismusorganisationen, Verwaltungen der Schutzgebiete, Behörden und sonstigen Beteiligten vor Ort erfolgen.
- **Schaffung offensiver Angebote für naturverträglichen Sport** statt Verbote und Einschränkungen:
 - Leicht zugängliche Routen

- Hochwertiges, interessantes Naturerlebnis
- Informative Beschilderungen, kommunikative „Ranger“ in den Schutzgebieten
- Verständlich und nachvollziehbar
- **Begleitende Angebote, wie z.B. Museum oder Ausstellung**, z.B. in einem Informationszentrum über das Schutzgebiet oder eingebunden in ein pauschales Angebots-„Paket“.

7. Zusammenarbeit mit organisiertem Sport

- Die Sportvereine und Verbände sind wichtig als Vermittler von Naturschutzinformationen und -regeln an Mitglieder und Jugendliche.
- Sie bilden ÜbungsleiterInnen aus, wobei jeweils auch Naturschutz und Umwelt zu den Ausbildungsinhalten gehören.
- Als „Vermittler vor Ort“ achten Sie auf die Einhaltung der vereinbarten Regelungen.

Das Kuratorium sieht seine Aufgabe auch in der Unterstützung der Naturschutzkompetenz seiner Verbände bzw. nutzt deren Kompetenz für Konfliktlösung und Kommunikation des Themas vor Ort, gegenüber nichtorganisierten und organisierten Sporttreibenden.

8. Kooperationsbeispiel Greifswalder Bodden

Das Gebiet um Greifswalder Bodden und Strelasund ist eine vielseitige Naturlandschaft, europäisches Vogelschutzgebiet und gleichzeitig ein Dorado für Wassersportler. Nachdem es vor allem aus Unkenntnis zu Schädigungen der Natur durch SportlerInnen kam, wurden in Kooperation von WWF Deutschland, dem Landesumweltministerium und mehreren Nutzerverbänden bzw. deren Landesorganisationen (Kanu-Verband, Seglerverband, Anglerverband, Ruderverband, aber auch Betreiber von Segelschulen und Sportboothäfen) komplexe Schutz- und Nutzungskonzepte erarbeitet, die gemeinsam verbindlich vereinbart (Selbstverpflichtung!) und umgesetzt werden. Für jede Region innerhalb des Gebietes werden Freiwillige Regionalvereinbarungen unterzeichnet, die erste im Februar 2004.

Beispiel Kanuten:

- Es werden empfohlene Routen vorgeschlagen, die entlang der Küste besonders schutzwürdige Gebiete meiden, so dass manche Gebiete gar nicht mehr befahren werden.
- In manchen Regionen beschränken sich die Fahr- /Nutzungsverbote auf die Brut- bzw. Rastzeit der Vögel, zwischen Oktober und April
- Ein „Trittsteinkonzept“ sieht bestimmte Pausenplätze zum Anlanden vor.

Es wurden und werden detaillierte Karten mit zeitlicher und räumlicher Zonierung von den einzelnen Regionen für die jeweiligen Sportarten erstellt. Genaue Informationen sind übers Internet (www.wassersport-im-bodden.de), Schaukästen in Häfen, Falblätter, einen Revierführer, ein Boddenmanagerbüro und natürlich die Vereine erhältlich.

